

# Reglement der Geschäftsprüfungskommission

## Grundlagen

- Schweizerischen Zivilgesetzbuch Art. 916 (Verantwortlichkeiten)
- Statuten der Genossenschaft Gesewo vom 22. September 2020, Art 5.11

## Allgemeine Bestimmungen

### 1. Zusammensetzung

An der Generalversammlung wird die Geschäftsprüfungskommission (GPK) für ein Jahr gewählt. Die GPK besteht aus mindestens 3 Mitgliedern; sie konstituiert sich selbst, in der Regel für die Amtsdauer. Bei der Wahl sind die einzelnen Hausgemeinschaften nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

### 2. Sitzungen

Die Sitzungen werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten nach Bedarf, sowie auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern einberufen. Die schriftliche Einladung samt Traktandenliste muss mindestens 3 Tage vor der Sitzung im Besitze der Mitglieder sein. Das Aktuariat und die Sitzungsprotokolle, die allen Mitgliedern in Kopie zuzustellen sind, werden von einem Mitglied geführt.

### 3. Beschlussfähigkeit

Die GPK ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

### 4. Aufgaben und Befugnisse

- 4.1. Die GPK prüft die Tätigkeit des Vorstandes und der Hausgemeinschaften. Sie prüft, ob die gesetzlichen Vorschriften, die Einhaltung der Statuten und der Reglemente richtig angewandt und die Beschlüsse der Generalversammlung ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Die GPK kann in die Akten sämtlicher Organe und Gremien der Genossenschaft Einsicht nehmen. Jede Einsichtnahme ist in der GPK zu beschliessen und anschliessend den Betroffenen zu eröffnen. Die Organe und Gremien sind verpflichtet, der GPK Auskunft zu erteilen. Vorstandssitzungen sind der GPK nach Voranmeldung zugänglich. Der Vorstand kann der GPK auch Einzelgeschäfte zur Vorberatung überweisen.
- 4.2. Die GPK hat ein Antragsrecht an die Generalversammlung.
- 4.3. Stellt die GPK schwere Pflichtverletzungen oder Gefährdung der Genossenschaft fest, kann sie eine Generalversammlung einberufen.

## **5. Informationspflicht**

Den Mitgliedern der GPK werden die Protokolle von allen Vorstandssitzungen zugestellt. Die GPK trifft sich jährlich mit dem Vorstand und der Geschäftsstelle zu einem Informationsaustausch.

## **6. Berichterstattung**

- 6.1. Die GPK erstattet der Generalversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre im vergangenen Jahr gemachten Feststellungen.
- 6.2. Die GPK kann der Generalversammlung über ihre Tätigkeit jederzeit Bericht erstatten und Antrag stellen. Der Vorstand ist verpflichtet, ein entsprechendes Traktandum auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung aufzunehmen.

## **7. Pflicht der Mitglieder**

- 7.1. Die Mitglieder der GPK haben ihr Amt gewissenhaft auszuüben und - wichtige Gründe vorbehalten, - an allen Sitzungen und Generalversammlungen teilzunehmen.
- 7.2. Die Mitglieder der GPK unterstehen der Schweigepflicht.
- 7.3. Die Mitglieder der GPK haben bei ihrer Tätigkeit in Ausstand zu treten, wenn;
  - das Mitglied Partei ist oder eigene Interessen betroffen sind,
  - eine dem Mitglied nahestehende Person Partei ist,
  - das Mitglied als Inhaberin/Inhaber oder Teilhaberin/Teilhaber einer juristischen Person angehört, die Partei ist, oder diese vertritt,
  - das Mitglied aus einem anderen sachlich vertretbaren Grund befangen ist.Die GPK kann über den Ausstand eines Mitglieds bei Vorliegen der obengenannten Voraussetzungen mit Zweidrittelmehr entscheiden.

## **8. Entschädigungen**

Die Entschädigungen an die Mitglieder der GPK erfolgen gemäss Entschädigungsreglement der Gesewo.

## **9. Revision**

Das Reglement kann durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr revidiert werden.

## **10. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 10. Juni 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 28. Mai 2008. Änderungen genehmigt von der Generalversammlung am 10. Juni 2021.